

# **Oberlandesgericht Naumburg**

## **Beschl. v. 19.01.2017, Az.: 2 Ws (Reh) 15/16**

Anordnung der Wiederaufnahme eines Rehabilitierungsverfahrens; Begriff der neuen Tatsachen i.S. von § 359 Nr. 5 StPO

### **Amtlicher Leitsatz**

1. Neue Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO können sich auch aus der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Zustände in den Heimeinrichtungen in der DDR ergeben.
2. Tatsachen können dabei auch "neu" sein, wenn sie zum Zeitpunkt der Erstentscheidung zwar bereits veröffentlicht, dem Gericht indes nicht bekannt waren.

### **Tenor:**

1. Die Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens des Landgerichts Halle (12 Reh 144/12) wird angeordnet.
2. Die Einweisung und Unterbringung der Betroffenen im Durchgangsheim "G." in H., in der Poliklinik ... in H. in der Zeit vom 30. April 1965 bis zum 22. Juni 1965 sowie im Jugendwerkhof "A." in B. in der Zeit vom 22. Juni 1965 bis zum 31. Dezember 1966 wird für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben.
3. Die zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung dauerte vom 30. April 1965 bis 31. Dezember 1966.
4. Sich aus der Entscheidung ergebende Ansprüche können bei dem  
Landesverwaltungsamt  
Referat Vorsorgerecht  
Soziales Entschädigungsrecht  
Hauptfürsorgestelle  
Maxim Gorki Straße 7  
06114 Halle (Saale)  
geltend gemacht werden.
5. Diese Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Die notwendigen Auslagen der Betroffenen trägt die Landeskasse.

### **Gründe**

I.

Das am 18. Mai 2016 als "Anhörungsrüge nach StPO § 33a" bezeichnete Schreiben der Betroffenen richtet sich gegen den am 10. Januar 2013